



Bestimmungen über die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiums Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (SPL-KM-w-Mas)

Vom 15. Mai 2007

§ 10 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO-KM-w-Mas) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement vom 15. Mai 2007 sieht für die Gewichtung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Anwendung der ECTS-Richtlinie (European Credit Transfer System) für Leistungspunkte vor. Dazu hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 10. Mai 2007 folgende Regelung beschlossen.

Zuordnung und Vergabe von Leistungspunkten für studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Die Zuordnung und Vergabe von Leistungspunkten für studienbegleitende Prüfungsleistungen nach den ECTS-Kriterien regelt § 10 SPO-KM-w-Mas.
- (2) Die Anrechnung der Leistungspunkte regelt der Studienplan.
- (3) Leistungspunkte werden für die Module 1 bis 11 vergeben, nachdem die jeweils im Studienplan geforderten Voraussetzungen (z. B. Teilnahme an der Veranstaltung, Bearbeitung der Studienbriefe, Prüfungsleistung) erbracht wurden. Hierbei wird unterschieden in
 - a) Module mit einer Modulprüfung (Modul 3, 5, 6, 7 und 8),
 - b) Module mit mehreren Teilprüfungen (Modul 1, 2, 4, 9, 10 und 11).

Im Modul 12 – Theorie-/Praxis-Reflexion – werden Leistungspunkte für die jeweils bestandene Einzelleistung vergeben.
- (4) In den Modulen mit mehreren Teilprüfungen können mehr als die geforderten Leistungen erbracht werden. Diese überzähligen Leistungen fließen nicht in die Modulnote ein; sie werden von der schlechtesten Note ausgehend gestrichen, bis die Mindestanzahl erreicht ist (vgl. Absatz 3).
- (5) In den Pflichtmodulen 1 und 2 ist für alle Studierenden die Erbringung von Leistungspunkten obligatorisch (§ 10 Abs. 3 SPO-KM-w-Mas).
- (6) Es müssen in mindestens drei der sechs Wahlpflichtmodule Leistungspunkte erworben werden.

Erwerb von Leistungspunkten

- (7) Um studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen zu können, muss die Kandidatin/der Kandidat im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert sein.

- (8) Leistungspunkte können unabhängig von der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erworben werden.
- (9) Leistungen gelten als erbracht, wenn sie fristgerecht beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sind. Für die jeweiligen Prüfungsleistungen gelten folgende Abgabefristen:
 - Beantwortung von Kontrollfragen zu Studienbriefen aus dem Modul 1: Abgabe bis Ende des 2. Semesters (spätester Termin: 1. März);
 - Beantwortungen von Kontrollfragen zu Studienbriefen aus den Modulen 2 und 4: Abgabe bis Ende des 1. Semesters (spätester Termin: 1. September);
 - Beantwortungen von Kontrollfragen zu Studienbriefen aus den Modulen 5 bis 8: Abgabe bis Ende des jeweiligen Semesters (spätester Termin: 1. März oder 1. September);
 - Module mit Teilprüfungen: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert in dem Semester, in dem das Seminar stattgefunden hat (spätester Termin: 1. März bzw. 1. September);
 - Modulprüfungen:
 - a) Hausarbeiten: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert zum Ende des Semesters, in dem das Seminar stattgefunden hat (spätester Termin: 30. September);
 - b) Klausuren: am Ende des Semesters, in dem das Seminar stattgefunden hat;
 - Prüfungsleistungen in Modul 12: Anmeldung der Prüfungsleistung erforderlich; bei der Ausgabe des Themas wird ein Abgabetermin vom akademischen Prüfungsamt festgesetzt.
- (10) Falls die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen diese Abgabefrist nicht einhalten kann, kann sie/er schriftlich beim Prüfungsausschussvorsitzenden eine Verlängerung der Abgabefrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass aus gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen die Abgabefrist nicht eingehalten werden kann und wann diese Hinderungsgründe entfallen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschließt über eine Verlängerung der Abgabefrist.
- (11) Falls die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen insbesondere gesundheitlicher, beruflicher oder familiärer Art an einem Seminar ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, kann sie/er schriftlich beim Prüfungsausschussvorsitzenden eine Ersatzleistung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschließt über die Form der Ersatzleistung. Es können jedoch i. d. R. höchstens 4 Seminare während des gesamten Studiums mit Ersatzleistungen angerechnet werden.
- (12) Die erbrachten Leistungen werden nach § 14 SPO-KM-w-Mas benotet; vgl. hierzu § 10 Abs. 6 der SPO-KM-w-Mas.

Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (13) Leistungen zum Erwerb von Leistungspunkten, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, gelten als „nicht bestanden“. Hierfür werden keine Leistungspunkte vergeben (§ 10 Abs. 6 SPO-KM-w-Mas).

- (14) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können wie folgt wiederholt werden:
- Die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 ist obligatorisch.
 - a) Sollten die Beantwortungen der Kontrollfragen zu den Studienbriefen aus Modul 1 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, so werden jeweils einmal neue Kontrollfragen gestellt. Sollte auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, kann sich die Kandidatin/der Kandidat jeweils einmal einer mündlichen Prüfung in dem betreffenden Teilbereich unterziehen.
 - b) Sollten Teilprüfungen zu den Seminaren aus Modul 2 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, so werden auf Antrag jeweils einmal neue Prüfungsaufgaben gestellt. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in diesem Seminar keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul müssen mindestens drei bestandene Einzelleistungen sowie ein bestandener Studienbrief nachgewiesen werden.
 - c) Ist eine Prüfungsleistung innerhalb dieser beiden Module endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden.
 - Nicht bestandene Modulprüfungen (Absatz 3 a) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das akademische Prüfungsamt zu stellen. Im Falle des ersten Nichtbestehens wird eine neue Aufgabe gemäß Studienplan gestellt. Sollte auch diese zweite Prüfung nicht bestanden werden, kann sich die Kandidatin/der Kandidat einer mündlichen Prüfung unterziehen. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.
 - Nicht bestandene Teilprüfungen (Absatz 3 b außer Modul 1 und 2) können auf Antrag einmal wiederholt werden. Hierzu wird gemäß Studienplan eine neue Aufgabe gestellt. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Seminar keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.
 - Nicht bestandene Prüfungen im Modul 12 können auf Antrag einmal wiederholt werden. Über Art und Umfang der Wiederholungsprüfung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (15) Die Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist nicht möglich.

Bestehen und Nichtbestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (16) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat 42 Leistungspunkte nachweisen kann und alle obligatorischen Module sowie mindestens drei Wahlpflichtmodule bestanden wurden (vgl. § 10 Abs. 7 und § 16 SPO-KM-w-Mas).
- (17) Eine Kontierung erfolgt automatisch zum Ende des 4. Fachsemesters. Sofern zu diesem Zeitpunkt 42 Leistungspunkte erreicht sind, gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden. Der Erwerb

weiterer Leistungspunkte zur Verbesserung der Note ist nicht mehr möglich.

- (18) Sofern die Kandidatin/der Kandidat zum Ende des 4. Fachsemesters mehr als die erforderlichen 42 Leistungspunkte erworben hat, werden vom akademischen Prüfungsamt studienbegleitende Prüfungsleistungen in dem Umfang gestrichen, bis die 42 Leistungspunkte erreicht sind, und zwar von der schlechtesten Note ausgehend. Die Noten der Pflichtmodule sowie dreier Wahlpflichtmodule müssen jedoch erhalten bleiben.
- (19) Sofern zum Ende des 4. Fachsemesters die erforderlichen 42 Leistungspunkte noch nicht erreicht wurden, erfolgt die Kontierung zum Ende des jeweils folgenden Semesters. Mit dem Erreichen der 42 Leistungspunkte gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden und der Erwerb weiterer Leistungspunkte ist nicht mehr möglich.

Bildung der Noten und der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (20) Alle Studienbriefe außer denen im Modul 1 werden nur als bestanden/nicht bestanden gewertet und nicht benotet.
- (21) In Modulen mit mehreren Teilprüfungen wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (22) Die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen bilden die Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsanteile nach § 18 Abs. 1 SPO-KM-w-Mas; dabei erfolgt eine Gewichtung der Einzelnoten in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte.

Inkrafttreten

- (23) Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 15. Mai 2007

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor